

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2491 093

15

BGB § 826 Pa

Hat der Beklagte das in einem früheren Rechtsstreit ergangene Urteil in sittenwidriger Weise erwirkt, so ist es, um den Antrag des Klägers auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil zu rechtfertigen, nicht erforderlich, daß weitere Umstände vorliegen, die die Zwangsvollstreckung als sittenwidrig erscheinen lassen.

BGH Urt. v. 25. Mai 1959 - II ZR 231/58 - OLG München
LG München I

Verkündet

am 25. Mai 1959

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. Adalbert Prinz v. B. ,

2. Pilar Prinzessin v. B. ,

beide M. , Sch. ,

Kläger und Revisionskläger,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt . . .

gegen

die Firma Hans M a . GmbH, R. /L. ,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Hans
und Alfred Ma. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. . -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
30. Juli 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an den
6. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

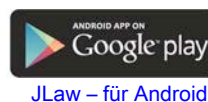
Tatbestand:

Der Vater und Erblasser der Kläger, der im Jahre 1949 verstorbene Prinz Ludwig Ferdinand v. B., hatte die Gräfin W.-K. als Testamentsvollstreckerin eingesetzt. Diese nahm das Amt an und führte es bis zum Jahre 1955. Sie ließ durch die Beklagte eine Reihe von großen Bauvorhaben auf den Grundstücken der Kläger und auf ihren eigenen Grundstücken durchführen. Sie akzeptierte mehrere Wechsel, die die Beklagte ausgestellt und auf die "Vermögensverwaltung SKH Prinz Ludwig Ferdinand v. B." gezogen hatte; sie unterschrieb hierbei mit dem Namen "W." und fügte ihrer Unterschrift den Stempel "Vermögensverwaltung SKH Prinz Ludwig Ferdinand v. B., M., R.straße" bei. Im Jahre 1953 gingen drei dieser Wechsel zu Protest. Die Beklagte erwirkte darauf am 8. und 10. Dezember 1953 drei Vollstreckungsbefehle über 43 647 DM, 187 503 DM und 75 615 DM gegen die Gräfin W.-K. in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin. Sie ließ diese Vollstreckungsbefehle in den Jahren 1955 und 1956 gegen die Kläger umschreiben und betrieb gegen diese die Zwangsvollstreckung. Die Kläger haben beantragt, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären. Sie sind der Ansicht, die Beklagte habe die Titel sittenwidrig erwirkt, jedenfalls sittenwidrig ausgenutzt. Den Wechseln hätten Forderungen aus Bauten zugrundegelegen, die die Beklagte auf den Grundstücken der Gräfin W.-K. errichtet habe. Dementsprechend habe sich die Gräfin W.-K. auf den Wechseln auch nur persönlich verpflichtet. Sollte sie aber die Wechsel in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin akzeptiert haben, so habe sie ihr Amt mißbraucht, da der Aufbau ihrer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

eigenen Grundstücke mit der Verwaltung des Nachlasses des Prinzen Ludwig Ferdinand nichts zu tun habe. Die Beklagte habe dies alles gewußt, habe aber gleichwohl die Titel gegen die Gräfin W■■■■-K■■■■ als Testamentsvollstreckerin erwirkt, um auf diese Weise die Zwangsvollstreckung gegen die Kläger betreiben zu können.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, soweit die Beklagte in das persönliche Vermögen der Kläger, also nicht in den Nachlaß des Prinzen Ludwig Ferdinand vollstreckt hat; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung aus den angegebenen Vollstreckungsbefehlen zu unterlassen und die Titel an die Kläger herauszugeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger die im Berufungsverfahren gestellten Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, ein Anspruch der Kläger aus § 826 BGB könne nur dann in Betracht kommen, wenn die Vollstreckungsbefehle sachlich unrichtig seien. Diese Voraussetzung liege nicht vor. Es sei zweifelsfrei, daß die Gräfin W■■■■-K■■■■ bei der Akzeptierung der Wechsel nicht persönlich in Erscheinung getreten sei, sondern die von ihr vertretene "Vermögensverwaltung" habe verpflichten wollen. Sie habe, was im Geschäftsleben allgemein bekannt gewesen sei, die den Nachlaß betreffenden Geschäfte regelmäßig unter der Bezeichnung "Vermögensverwaltung Prinz Ludwig Ferdinand v. B■■■■" geführt.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts stehen jedoch im Widerspruch zu den Angaben im Tatbestand des Berufungsgerichts, wo es heißt, Gräfin W[REDACTED]-K[REDACTED] habe unter dieser Bezeichnung auf Grund besonderer Vollmachten auch die Kläger vertreten, soweit es sich um deren nicht zum Nachlaß gehörendes Vermögen gehandelt habe; auch habe Gräfin W[REDACTED]-K[REDACTED] eigene Rechtsgeschäfte unter dieser Bezeichnung abgeschlossen.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, die Beklagte habe die den Vollstreckungsbefehlen zugrundeliegenden Ansprüche auch nicht in sittenwidriger Weise erlangt. Zwar hätten die Kläger behauptet, die Beklagte sei sich darüber im klaren gewesen, daß sich Gräfin W[REDACTED]-K[REDACTED] durch die Wechsel nur persönlich habe verpflichten wollen; sie habe auch gewußt, daß die den Wechseln zugrundeliegenden Bauarbeiten nur die Grundstücke der Gräfin W[REDACTED]-K[REDACTED] und nicht etwa Grundstücke der Kläger betroffen hätten. Diese Behauptungen und Beweisantritte hätten die Kläger aber erst im Berufungsverfahren aufgestellt; sie könnten daher wegen Verspätung nicht mehr zugelassen werden (§ 529 Abs. 2 ZPO).

Die Revision beanstandet diese Ausführungen mit Recht. Die Kläger haben bereits in der ersten Instanz vorgetragen, die Abrechnung der Beklagten enthalte Belastungen in Höhe von 584 641,29 DM, die ausschließlich Bauvorhaben der Gräfin W[REDACTED]-K[REDACTED] zum Gegenstand hätten; für Bauvorhaben der Kläger komme nur ein Betrag von rund 157 000 DM in Betracht. In diesem Vortrag liegt, auch wenn dies nicht ausdrücklich hervorgehoben worden ist, die Behauptung, den Wechseln lägen jedenfalls zum großen Teil Bauverbindlich-

keiten der Gräfin W[REDACTED]-K[REDACTED] zugrunde; denn die Wechsel sind nur für die in der Abrechnung aufgeführten Verbindlichkeiten gegeben.

Die Kläger haben allerdings erst in der zweiten Instanz geltend gemacht, Gräfin W[REDACTED]-Ka[REDACTED] habe sich, wie der Beklagten bekannt gewesen sei, durch die Akzeptierung der Wechsel ausschließlich persönlich verpflichtet wollen. Auch diese Behauptung durfte das Berufungsgericht aber nicht mit der von ihm gegebenen Begründung zurückweisen. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Kläger beriefen sich zu Unrecht darauf, daß Gräfin W[REDACTED]-K[REDACTED] sich in St. G[REDACTED] aufhalte und daß wegen ihrer Weigerung, die Unterlagen herauszugeben, die Beschaffung der notwendigen Auskünfte seither erschwert gewesen sei; denn Gräfin W[REDACTED]-K[REDACTED] habe sich erst seit wenigen Monaten in der Schweiz befunden, sie hätte daher im ersten Rechtszuge, der durch Urteil vom 8. Februar 1957 geendet habe, unschwer als Zeugin benannt und vernommen werden können. Mit diesen Ausführungen will das Berufungsgericht offenbar seine Überzeugung dartun, die Kläger hätten ihr Vorbringen im ersten Rechtszuge aus grober Nachlässigkeit unterlassen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind aber deshalb bedenklich, weil sie sich nicht mit der Behauptung der Kläger auseinandersetzen, sie hätten keine Unterlagen von der Gräfin Wrbona-Kaunitz erhalten können, da diese sich, unabhängig von ihrem Wohnsitz, bisher geweigert habe, ihnen diese Unterlagen herauszugeben.

Vor allem - und dies ist der entscheidende Gesichtspunkt - können die im ersten Rechtszuge nicht geltend gemachten Angriffs- und Beweismittel in der zweiten Instanz nur dann zurückgewiesen werden, wenn "deren Berücksichtigung die

Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde" (§ 529 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Mit dieser Voraussetzung hat sich das Berufungsgericht nicht befaßt. Dies wäre aber erforderlich gewesen, weil es zweifelhaft war, ob der Rechtsstreit verzögert worden wäre, wenn das Berufungsgericht das neue Vorbringen berücksichtigt hätte. Die neuen Angriffs- und Beweismittel der Kläger waren vor allem in der Berufungsbegründung vom 22. Oktober 1957 enthalten. Es bestand also für das Berufungsgericht die Möglichkeit, Gräfin W■■■■-K■■■■, die in der Berufungsbegründung als Zeugin für das neue Vorbringen benannt worden war und die sich zu dieser Zeit auch noch in Deutschland aufhielt, gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 ZPO zum ersten Termin, der am 11. Dezember 1957 stattfand, als Zeugin zu laden. Wäre das Berufungsgericht so verfahren, dann hätte möglicherweise im ersten Verhandlungstermin Beweis über das Vorbringen der Kläger erhoben werden können, ohne daß der Rechtsstreit verzögert worden wäre. Jedenfalls hätte das Berufungsgericht mit Rücksicht auf diese Möglichkeit die objektive Verzögerungsfolge mit einer nachprüfbaren Begründung feststellen müssen (BGH LM § 272 b Nr. 2, Nr. 3). Hinzu kommt, daß das Berufungsgericht am 30. Dezember 1957 einen Beweisbeschluß erlassen hat, auf Grund dessen der Geschäftsführer der Beklagten am 13. Januar 1958 als Partei vernommen worden ist; es fanden alsdann in der Berufungsinstanz noch weitere Termine am 14. Februar 1958 und 18. Juni 1958 statt. Das Berufungsgericht hätte auch insoweit dartun müssen, weshalb trotzdem die Vernehmung der Zeugin W■■■■-K■■■■ den Rechtsstreit verzögert hätte.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, auch die übrigen von den Klägern angebotenen Beweismittel hätten im

ersten Rechtszug geltend gemacht werden können. Diese Ausführungen betreffen offenbar die im Schriftsatz vom 16. Juni 1958 benannten Zeugen. Das Berufungsgericht hat hierbei aber jedenfalls übersehen, daß in diesem Schriftsatz Rechtsanwalt Dr. Ko [REDACTED] als Zeuge benannt und dieser Zeuge im Termin vom 18. Juni 1958, in dem der Schriftsatz überreicht wurde, anwesend war. Auch insoweit hätte das Berufungsgericht begründen müssen, weshalb die Berücksichtigung des neuen Beweismittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hätte. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Vollstreckungsbefehle seien sachlich richtig, sind daher nicht frei von Rechtsirrtum.

2. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, selbst wenn die Vollstreckungsbefehle sachlich unrichtig gewesen und von der Beklagten als unrichtig erkannt worden wären, könnte die Klage keinen Erfolg haben. Allein darin, daß eine Partei ein unrichtiges Urteil vollstrecke, dessen Unrichtigkeit sie erkannt habe, liege regelmäßig noch kein Verstoß gegen die guten Sitten. Nur wenn besondere Umstände hinzukämen, könne in der Ausnutzung eines unrichtigen Vollstreckungstitels ein Sittenverstoß liegen. Derartige Umstände seien nicht erkennbar.

Auch diese Ausführungen halten, wie die Revision zutreffend ausgeführt hat, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht hat einmal unterlassen zu prüfen, ob die Behauptungen der Kläger, die es rechtsirrtümlich wegen Verspätung zurückgewiesen hat, nicht möglicherweise besondere, einen Sittenverstoß darstellende Umstände zum Gegenstand gehabt haben. Weiterhin hat das Berufungsgericht nicht untersucht, ob dieses Vorbringen der Kläger nicht be-

reits zu dem Ergebnis führte, die Beklagte habe die Vollstreckungsbefehle bewußt in rechts- oder sittenwidriger Weise erwirkt. In diesem Falle hätte es zur Anwendung des § 826 BGB nicht zusätzlich besonderer Umstände bedurft, die das Vorgehen der Beklagten hätten sittenwidrig erscheinen lassen. Bei der Frage, ob die Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Titel gemäß § 826 BGB unzulässig und der Vollstreckungsgläubiger zur Herausgabe des Titels verpflichtet ist, sind zwei Gruppen von Sachverhalten zu unterscheiden. Bei der ersten Gruppe hat eine Partei den Titel oder seine Rechtskraft durch eine rechts- oder sittenwidrige Handlung im Bewußtsein von der Unrichtigkeit ihres in dem Prozeß verfolgten Begehrens herbeigeführt (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl. § 157 S. 753; Wieczorek, ZPO § 322 Anm. C III b). Zu dieser Gruppe gehört vor allem der Fall, daß eine Partei den Titel erschlichen hat. Aber auch dann, wenn dieser Fall, bei dem das Merkmal der Täuschung im Vordergrund steht, nicht gegeben ist, kann eine Partei den Titel sittenwidrig erwirkt haben; diese Voraussetzung kann z.B. vorliegen, wenn eine Partei eine Zwangs- oder Notlage der anderen Partei ausgebeutet hat (vgl. RGZ 39, 142; 132, 273). Zu der anderen Gruppe gehören die Fälle, in denen die Partei das Urteil in ordnungsgemäßer Weise erwirkt hat, die Verwertung des Titels aber sittenwidrig erscheint. Das Reichsgericht hatte ursprünglich nur in den Fällen der ersten Gruppe die Vorschrift des § 826 BGB angewendet (vgl. RGZ 61, 359; 78, 390). Später hat es aber auch bei der zweiten Gruppe die Voraussetzungen dieser Bestimmung für gegeben erachtet, jedoch ausgeführt, es genüge nicht, daß der Titel unrichtig sei und die vollstreckende Partei dies wisse, es müßten vielmehr (im Gegensatz zur ersten Gruppe) besondere Umstände

hinzukommen, die die Ausnutzung des Titels im einzelnen Fall als sittenwidrig erscheinen ließen (RGZ 168, 1 ff 127; vgl. auch BGHZ 13, 71 ff, BGHZ 26, 391 ff). Das Berufungsgericht geht offenbar davon aus, es könne im vorliegenden Rechtsstreit nur ein Fall der zweiten Gruppe in Betracht kommen. Aus diesem Grunde hat es das Vorliegen besonderer Umstände geprüft. Das Berufungsgericht hat aber verkannt, daß die Kläger in erster Linie geltend machen, die Beklagte habe den Vollstreckungstitel in sittenwidriger Weise erwirkt. Die Kläger haben vorgetragen, die Beklagte habe, als sie die Wechsel im Wechselmahnverfahren geltend gemacht habe, gewußt, daß ihr ausschließlich Forderungen gegen die Gräfin W■■■■-K■■■■ zustünden, sie habe aber gleichwohl, wider besseres Wissen, die Vollstreckungsbefehle gegen die Gräfin W■■■■-K■■■■ in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin erwirkt, um auf diese Weise die Zwangsvollstreckung gegen die Kläger zu betreiben, weil sie sich hiervon eine schnellere Befriedigung ihrer Forderungen versprochen habe. Die Kläger haben weiter vorgetragen, die Beklagte habe auch erwartet, daß die Gräfin W■■■■-K■■■■ in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin keine Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckungsbefehle geltend machen werde. Die Kläger haben unter Beweisanztritt behauptet, die Beklagte habe Gräfin W■■■■-K■■■■ mit der Erwägung beruhigt, die Titel dienten nur zur Sicherheit, es solle nicht aus ihnen vollstreckt werden. Die Kläger haben weiter behauptet, die Beklagte habe eine Zwangslage der Gräfin W■■■■-K■■■■ ausgenutzt, weil diese in dem gegen sie eingeleiteten Ermittlungsverfahren Angaben gemacht habe, mit denen sie sich, wenn sie gegen die Vollstreckungsbefehle vorgegangen wäre, in Widerspruch gesetzt hätte. Schließlich haben die Kläger behauptet, die

Beklagte habe auch damit gerechnet, Gräfin W[REDACTED]-K[REDACTED] werde sich nicht gegen die Vollstreckungsbefehle wehren, weil sonst zutage treten würde, daß sie selbst Schuldnerin der geltend gemachten Forderung sei; die Beklagte habe die Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle "einem mitspielenden Vertreter" zustellen lassen, von dem sie gewußt oder jedenfalls angenommen habe, er werde sich selbst nicht wehren und die Betroffenen, die Kläger, auch nicht unterrichten. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann hat die Beklagte die Vollstreckungsbefehle in sittenwidriger Weise erwirkt. Es kommt dann nicht darauf an, ob weitere Umstände gegeben sind, die die Zwangsvollstreckung als sittenwidrig erscheinen lassen (vgl. BGHZ 26, 391 ff 396).

4. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben. Die Sache mußte, weil sie nicht zur Endentscheidung reif ist, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht, und zwar zweckmäßigerweise an einen anderen Senat dieses Gerichts, zurückverwiesen werden. In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht beachten müssen, daß die Kläger unter Beweisanspruch behauptet haben, Hans Ma[REDACTED], der Geschäftsführer der Beklagten, habe, nachdem er aus den Vollstreckungsbefehlen gegen die Kläger vollstreckt habe, der Gräfin W[REDACTED]-K[REDACTED] zugesagt, er werde nicht mehr aus diesen Titeln

vollstrecken und er werde das bereits Beigetriebene zurück-
erstatten.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Nörr Liesecke Dr.Reinicke